

Satzung

Schützenverein Horneburg und Umgebung von 1856 e.V.

beschlossen in der Generalversammlung am 03.03.2023

**Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Tostedt**

VR 120030

§ 1 Name und Sitz

Der Schützenverein Horneburg und Umgebung von 1856 e.V. mit Sitz in Horneburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Schützenvereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schießsports und der musikalischen Ausbildung im Spielmannszug.
- c) Der Schützenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung von Mitteln

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
Er darf Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten
(Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG - Ehrenamtszuschläge)

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Schützenverein besteht aus

1. Schützen der Jugendabteilung bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
2. Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
3. Altschützen vom vollendeten 24. Lebensjahr an
4. Ehrenmitgliedern

Auf Antrag kann ein verheirateter Jungschütze schon vorzeitig Altschütze werden. Die Altschützen sind die Träger des Schützenvereins und als solche in alle Ehrenämter wählbar. Ehrenmitglieder werden Schützen, die dem Verein 50 Jahre angehören oder nach 25 Jahren Mitgliedschaft das 70. Lebensjahr erreicht haben. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Schützenverein erworben haben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Beschluß des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Mit vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht auf der Generalversammlung auszuüben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- b) Die Einrichtungen des Schützenvereins Horneburg zu benutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- b) Das von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgeld und den festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag durch Vorstandsbeschluß eine Sonderregelung möglich.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Schützenverein.
- d) Ehrenmitglieder zahlen den Beitrag für Jungschützen.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen. Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor dem Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß kann nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses innerhalb von 30 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Die Beschlußfassung über den Einspruch eines Mitgliedes muß in der Tagesordnung aufgeführt sein. Der Ausschluß muß erfolgen bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6 Vorstand

Die Leitung des Schützenvereins liegt in den Händen des Vorstandes, der nur der Generalversammlung verantwortlich ist.

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftwart.

Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam im Sinne des § 26 des BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann im Rahmen der außergewöhnlichen Geschäftsführung Ausgaben in Höhe von € 10.000,00 tätigen. Aufgabe des Kassenwarts ist die Kassen- und Mitgliederverwaltung. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat er der Generalversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Der Abschluß muß von zwei Kassenprüfern durch Unterschrift als richtig anerkannt worden sein. Der Schriftwart erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Generalversammlung. Die Protokolle müssen die gefaßten Beschlüsse enthalten und sind vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung bestätigter Beirat zur Seite. Er nimmt die verschiedenen Aufgaben und Interessen innerhalb des Vereins wahr. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. den stellv. Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der Beirat innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann. Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und den Befund in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Sie haben den Jahresabschluß zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen. Über die vorgenommene Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladungen mit der Tagesordnung haben spätestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung können dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter schriftlich eingereicht werden. Bei eilbedürftigen außerordentlichen Generalversammlungen kann eine Einladungsfrist nach dem Ermessen des Vorstandes bis auf 3 Tage verkürzt werden. Dabei entfällt die Frist von 2 Tagen für die Einreichung von Anträgen. Bei Beschlußfassung - außer über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins - genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen der Annahme durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Auf Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 10 Wahlen

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt auf 3 Jahre. Im Sinne des § 26 des BGB werden wie folgt gewählt:

- Im ersten Jahr Vorsitzender und Kassenwart
- Im zweiten Jahr Stellvertretender Vorsitzender
- Im dritten Jahr Schriftführer

Wiederwahlen sind zulässig.

Der Beirat wird alljährlich bestätigt. Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen im allgemeinen in offener Abstimmung. Auf Antrag muß jedoch eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er kann in allen Sitzungen und Versammlungen immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort melden, das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung der Versammlung kann der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Der Antragsteller und Berichterstatter kann zu Beginn und zum Schluß der Beratung das Wort verlangen.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf sie beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.

Ein Antrag auf Beendigung der Aussprache kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluß der Aussprache gestattet. Zur Sache dürfen sie keine Bemerkungen enthalten. Sie dürfen nur gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Nach Beendigung der Beratung und persönlicher Bemerkungen eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll der Vorsitzende den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen.

Die Abstimmung geschieht im Fortschreiten von weiteren Anträgen; in Zweifelsfällen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.

Grundsätzlich wird offen durch Handheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist namentlich oder durch Stimmzettel abzustimmen. Der Antrag auf Abstimmung durch Stimmzettel hat den Vorrang.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenvereins kann nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Schützenvereins für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Fleckensgemeinde Horneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere wünscht der Verein, daß die Mittel einem bestehenden gemeinnützigen Sportverein in Horneburg zur Verfügung gestellt oder zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege innerhalb der Fleckensgemeinde verwandt werden.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 03.03.2023 beschlossen.

gez. Sven Grünheid
Vorsitzender

gez. Tanja Schiwiek
Kassenwart

